# Dresdner Nachrichten

37. Jahrgang.
Aufl. 54,000 Stück.

Dresden, 1892.

**Röst-Malzin.** Schaumkugeln aus **Malzextract ohne Zusatz, Hustenmittel** von würzigem Geschmack, **löst** den Schleim unter Wärmeentfaltung **und stört,** frei von Zucker, die Verdauung **nicht;** bei Heiserkeit u. sonstigen Affectionen der Atmungsorgane bewährt. Dosen à 120 c.c. 30 Pf. 1½ Lit.-Fl. 2.50 M. in **den Apotheken.** **J. Paul Liebe, Dresden.**

**Eiserne Oefen aller Arten**

empfiehlt billigst
**Friedrich Klotz**
Königsbrückerstrasse 80 und 81.
Bautznerstrasse 23.

**Moritz Hartung,**
Altmarkt 13 und Hauptstrasse.
**Posamenten, seidenes Band, Spitzen, Handarbeits-** und alle **Damenschneider-Artikel.**

Tapeten — *Versandt Geschäft: Marschall Str. 29.* **F. Schade & Co.** *Haupt Geschäft: Victoria & Waisenhaus-Str. Ecke.* — Tapeten

**Faulbaumrinden-Elixir,**
angenehmes, mildes Mittel, bewirkt schmerzlosen Stuhlgang. Flasche 1 M. Prompter Versandt nach auswärts.
**Kgl. Hofapotheke, am Georgenthor.**

**Hochzeits- u. Festgeschenke** in **reicher** Auswahl empfiehlt **Hoflief. Robert Hoffmann.**

**Nr. 78.** Spiegel: Irrsinnserklärung, Hofnachrichten, Landtagsverhandlungen, Kammerfestessen, Victoriahaus, Gerichtsverhandlungen. Tagesgeschichte. Kunstvereins-Ausstellung. | **Freitag, 18. März.**

## An die geehrten auswärtigen Leser!

Bei der bedeutenden Auflage der „Dresdner Nachrichten" ist es nothwendig, die Bestellungen auf das

**zweite Vierteljahr 1892**

bei dem betreffenden Postamte bis **spätestens den 28. dieses Monats** bewirken zu wollen, da andernfalls auf ungestörte Fortlieferung bez. rechtzeitige Neulieferung des Blattes nicht gerechnet werden könnte.

Alle Postanstalten im Deutschen Reiche, und im Auslande nehmen Bestellungen auf unser Blatt an.

Die Bezugsgebühr beträgt bei den Kaiserl. Postanstalten im Deutschen Reichsgebiet **vierteljährlich 2 Mark 75 Pf.**

Für **Dresden** nimmt die unterzeichnete Geschäftsstelle während der Dienststunden Bestellungen auf das nächste Vierteljahr zum Preise von **2 Mark 50 Pf.** (einschließlich Bringerlohn) entgegen.

**Geschäftsstelle der „Dresdner Nachrichten"**
**Marienstraße 38.**

### Politisches.

In der letzten Sitzung des preußischen Landtages ist eine Frage leider nur obenhin gestreift worden, die tiefeinschneidende Bedeutung besitzt und in hohem Maße die Aufmerksamkeit der Oeffentlichkeit verdient. Zwar haben die freisinnigen Aerzte Langerhans und Virchow die Gefahren, welche aus dem gegenwärtigen System der Irrsinnserklärung sich ergeben, kurzer Hand abgeleugnet, aber selbst sie konnten den Wunsch nach einer Aenderung des bestehenden Verfahrens nicht als ungerechtfertigt ansehen. Der Abg. Stöcker hat es sich vorbehalten, in allernächster Zeit auf diese Frage zurückzukommen und die konservative Fraktion wird ihm in seinem Vorgehen zur Seite stehen. Und in der That ist es Zeit, daß endlich einmal Wandel geschaffen werde.

Der Abg. Stöcker hat in seiner kurzen Rede absichtlich den Fall de Jonge bei Seite gelassen, wohl um den rein sachlichen Streit nicht durch den Anschein antisemitischer Tendenz zu erweitern. Er hat jedoch mit einem Worte auf den „Fall Drake" hingewiesen und gerade dieser merkwürdige Fall scheint geeignet, um an ihm die bestehenden Mißstände zu studiren. Diese Affaire ist vor wenigen Tagen durch eine Broschüre „Schwarze Banden unter Aerzten und Juristen" in ihrer ganzen Entwickelung dem öffentlichen Urtheil übergeben worden und es kann nicht ausbleiben, daß dieses Buch eine tiefgehende Empörung allenthalben wachruft. Diese Empörung kann sich jedoch keineswegs gegen den Verfasser richten, einen Mann, der in vierjährigem Kampf gegen die „rechtsgiltige" Erklärung seines geistigen Todes mit eiserner Energie und schließlichem Erfolge ankämpfte, sondern ausschließlich gegen Einrichtungen, die Tod und Leben von Bürgern abhängig machen von der Willkür Einzelner. Drake selbst, ein Hamburger Großkaufmann, der vor wenigen Tagen in Dresden weilte, macht — dies sei vorausgeschickt — durchaus den Eindruck eines klar denkenden, ruhigen und energischen Mannes, und wenn man das Bild der über ihn ergangenen Verfolgungen studirt, so wird man zu dem Resultate gelangen, daß in ihm eine ganz hervorragende Geistes- und Willenskraft wirkt. Es ist aber der Fall Drake um so instruktiver, als er durch gerichtliches Erkenntniß des Berliner Landgerichts vollkommen klargestellt worden ist. Einige Sätze aus diesem, den Schluß des Dramas erzielenden Aktenstück seien daher kurz citirt: „Die das Entmündigungsverfahren begleitenden Umstände haben den Beweis geliefert, daß Drake von den bei dem Verfahren Betheiligten (Aerzten und Richtern) Unrecht und zwar wissentlich Unrecht geschehen sei. Durch eidliche Vernehmung von Zeugen ist vom Gericht ferner festgestellt, daß die Personen, die den Antrag gegen Drake auf Entmündigung gestellt, übereinstimmend zugestanden hatten, sie wüßten wohl, daß Drake nicht verrückt wäre, daß sie jedoch als Grund angegeben, sie wollten ihn unschädlich machen, da er ihnen zu schlau wäre und sie Geld von ihm haben wollten" Das Erkenntniß stellt ferner fest, daß derselbe Arzt Everts, der den Antrag auf Irrsinnserklärung wider besseres Wissen stellte, sich vorher einer strafbaren Handlung gegen die Ehefrau Drakes schuldig gemacht hatte und jetzt das Mittel suchte, denselben zu beseitigen. Es heißt dann weiter, „es sei festgestellt, daß eine Verabredung zwischen mehreren Personen bestanden hat, Drake zu beseitigen und unschädlich zu machen, ebenso, daß die Zeugnisse der gegen den Unglücklichen aussagenden Aerzte auf Beeinflussung beruhten." Endlich wird gerichtsseitig ausgeführt, daß der Amtsrichter, der die ganze Verhandlung leitete, sich „in einer so hochwichtigen Sache, in der es sich um Leben und Freiheit handelt", zahllose Verstöße gegen das Gesetz zu Schulden kommen ließ.

Blickt man von diesem abschließenden Erkenntniß auf die Entwickelung des Dramas zurück, so gelangt man zu einem ganzen Rattenkönig niedrigster Intriguen, die durch gesetzliche Bestimmungen eine gewisse Sanktion erhielten. Zunächst tritt jedoch hier wie in dem Falle de Jonge und bei so zahllosen anderen Gelegenheiten die Geringwerthigkeit der bisherigen Kenntnisse auf irrenärztlichem Gebiete hervor, die es ermöglicht, daß der eine Arzt den Patienten für unheilbar blödsinnig erklärt, während der andere aussagt, daß derselbe Mann weder jemals geistig gestört gewesen sei, noch auch irgendwelche Anlage zu geistiger Erkrankung besitze. Es sei hier an die „Fälle" Krumbogen und Mahter in Zwickau erinnert, es sei auf jene Berliner Dame hingewiesen, deren Schicksal der Abg. Simon v. Zastrow vorgestern im preußischen Landtag mittheilte. Sie hat monatelang ringen müssen, um ihre geistige Gesundheit aus den Zellen des Irrenhauses zu retten. Gerade bei der geringen Stichhaltigkeit und Sicherheit des psychiatrischen Urtheils muß es als erste und dringendste Forderung aufgestellt werden, daß, wie schon neulich die „Kreuzztg." verlangte, der Begriff der Unzurechnungsfähigkeit gesetzlich fixirt werde, damit nicht jeder x-beliebige Arzt auf Grund von Handlungen, die vielleicht nur Er nicht versteht, das geistige Todesurtheil über einen Mitmenschen aussprechen kann. In Sachsen besteht im Allgemeinen wenigstens eine wirksame Kontrole, wie denn auch hier der irrenärztlichen Spekulation dadurch eine Schranke gezogen ist, daß erst Jeder in einer Staatsanstalt gewesen sein muß, ehe er in eine Privatanstalt geführt werden darf. Daß in Preußen neun Zehntel aller Irrenärzte Israeliten sein sollen, sei nur nebenher erwähnt, weil eine genaue Statistik in dieser Richtung nicht vorliegt. Ein klassisches Beispiel aber für die im Falle von Irrsinnserklärungen häufig befolgte Methode bietet das Zeugniß, durch welches Drake von dem Geh. Medizinalrath Wolff in Berlin als verrückt erklärt wurde. Es heißt darin: Drake spricht mit einer seltenen Gewandtheit „folgerichtig und exakt" und an einer anderen Stelle: „Drake spricht sehr undeutlich und ist schwer zu verstehen, und später: „Drake's Benehmen war sehr höflich und gemessen" und wiederum: „Drake war sehr aufgeregt und schalt auf alle seine Widersacher." Ein anderer Arzt stellt sein Todesurtheil aus, ohne Drake überhaupt gesehen zu haben — ganz wie in dem Fall de Jonge! In denselben Tagen aber urtheilt der Vorsitzende des pommerschen Medizinal-Kollegiums Dr. Goeden: „Wie die Handlungen dieses Mannes zu einer Untersuchung seines Gesundheitszustandes, ja sogar zu einer Entmündigung haben verwandt werden können, ist mir geradezu unerfindlich." Sapienti sat! Könnte man sich da wundern, wenn beispielsweise ein jüdischer, materialistisch gebildeter Irrenarzt einen strenggläubigen Christen eo ipso für verrückt hält?

Wie man dringend eine Fixirung des Begriffs der Unzurechnungsfähigkeit zu fordern hat, so wird man auch darauf zu bestehen haben, daß die Erhebung des Verdachtes der Unzurechnungsfähigkeit, die schwere rechtliche und soziale Folgen nach sich zieht, von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht wird. Zutreffend schrieb kürzlich ein Berliner Blatt: Als „hinreichender Verdacht", der zur Einleitung eines Verfahrens auf Irrsinnserklärung berechtigt, darf naturgemäß weder die interessante Vermuthung, daß irgend eine Handlung, die irgend ein bornirter Tropf nicht sofort in ihren Motiven und Zwecken zu verstehen vermag, „unter Ausschluß der freien Willensbestimmung" unternommen worden sei, gelten, noch auch viel weniger der allgemeine Ruf der „Verrücktheit", den Jemand bei seinen ehrenwerthen Mitbürgern sich zu erwerben gewußt hat. Denn Se. Majestät der Philister liebt es, alle Diejenigen, die über das Niveau seiner Durchschnittsbeschaffenheit emporragen, für „verrückt" zu halten und mit souveräner Entschiedenheit zu verlangen, daß derartig „abnorme" Menschen beseitigt werden. Und wenn das, was „alle Leute sagen", genügt, um Jemanden in die Lage eines im Rechtssinne des Irrsinns Verdächtigten zu bringen, so wird wohl, während bisher seit Pythagoras bekanntlich alle Schien zittern, wenn eine neue Wahrheit entdeckt wird, jetzt das Zittern alle Talente und Genies, wenn sie neue Wahrheiten der Welt zu sagen haben, ergreifen — nur, daß der Opferdiener, der die Enthauptung vollzieht, heutzutage den Titel Kreisphysikus führt. — Es wird gleichzeitig bei einer Reform des Entmündigungswesens die Frage zu erörtern sein, wie weit das Eingreifen der Familienangehörigen, die sehr oft von dem Verschwinden eines ihrer Glieder vermögensrechtliche Vortheile zu erwarten haben, beschränkt werden kann, es wird ferner zu erwägen sein, wie weit die Kompetenzen des Einzelrichters und der Staatsanwaltschaft in derartigen Fällen einzuschränken sind. Die heutige Praxis bietet nicht nur vollkommene Rechtsunsicherheit, sie ist sogar die Mutter von eklatanten Rechtsbrüchen, wie sie nicht allein in dem Falle Drake die deutsche Justiz verdächtigt. —L.

### Fernschreib- und Fernsprech-Berichte vom 17. März.

**Berlin.** Der **Reichstag** setzt die 3. Berathung der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz bei § 55a fort, welcher bestimmt, daß auf Antrag von mindestens 30 Versicherten die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Kasse und der Aufsichtsbehörde die Gewährung der Leistungen durch weitere als die von der Kasse bestimmten Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser verfügen kann. Abg. Leuschner beantragt Ablehnung dieses Paragraphen, da die an sich berechtigte Humanität auf Kosten der Kassen zu weit treibe. — Abg. Frhr. v. Stumm beantragt folgenden Zusatz: „Wenn durch die von der Kasse getroffenen Anordnungen eine den berechtigten Anforderungen der Versicherten entsprechende Gewährung jener Leistungen nicht gesichert ist". — Abg. Dr. Hirsch verlangt folgenden Zusatz: „Durch Beschluß der Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung und durch das Kassenstatut kann bestimmt werden, daß den Versicherten an Stelle der vorgeschriebenen Leistungen der Ersatz der Aufwendungen, welche sie hierfür gemacht haben, in Höhe des Krankengeldes gewährt werde". — Endlich beantragt Abg. v. d. Schulenburg (kons.) nachstehenden Zusatz: „Die Hilfe von Nichtärzten ist nur dann von der Gemeindekrankenversicherung oder der Krankenkasse zu bezahlen, wenn diese Hilfe auf ärztliche Verordnung geleistet oder in dringenden Fällen angerufen worden ist." — Abg. Dr. Meyer (freis.) befürwortet diesen letzteren Antrag sehr warm. Wenn man die Kassen zwinge, ärztliche Behandlung zu gewähren, so müsse man auch aussprechen, was ärztliche Behandlung sei. Durch das Gesetz werde der Aerztestand schwer geschädigt; man möge diese Schädigung nicht noch weiter treiben, indem man die Kurpfuscherei begünstige. Man würde damit die Axt an die Wurzeln der Wissenschaft legen. — Abg. Frhr. v. Wendt (Centr.) erklärt es für dringend wünschenswerth, daß die Kassen, wo dies irgend thunlich, ihren Mitgliedern die Auswahl unter einer möglichst großen Anzahl von Aerzten überlassen. Der Antrag v. d. Schulenburg wolle hier so nebenbei eine Materie regeln, deren Regelung bei der Gewerbeordnung erfolgen müsse, wenn man sie überhaupt für nöthig halte. — Ministerialdirektor Lohmann spricht gegen die Anträge v. d. Schulenburg und Hirsch. Der Antrag v. d. Schulenburg verbiete den Kassen, eine Hilfeleistung zu vergüten, die jeder fürsorgliche Familienvater gegebenen Falls in Anspruch zu nehmen sich für verpflichtet halten werde. Die Aerzte seien durch das Krankenkassengesetz nicht geschädigt worden. Im Gegentheil gelangten jetzt zahlreiche Fälle zur ärztlichen Behandlung, für die früher ärztliche Hilfeleistung nicht herangezogen wurde. Der Antrag Hirsch liege nicht im Sinne der Versicherten und werde die Kassen schädigen. — Abg. Goertz (freis.) befürwortet den Antrag v. d. Schulenburg, der endlich die Frage zum Abschluß bringe, was ärztliche Behandlung sei. Mit der Ablehnung des Antrags würde die Frage offen bleiben. Der Antrag Hirsch sei nur annehmbar mit der Annahme des Antrags v. d. Schulenburg. — Abg. Möller (nl.) empfiehlt gleichfalls den Antrag v. d. Schulenburg mit einigen Modifikationen und folgendem Zusatz: Die Zahlung des Krankengeldes erfolgt auf Grund ärztlicher Bescheinigungen. Solche von Nichtärzten sind nur in den Fällen zu berücksichtigen, in welchen die Hilfe eines Nichtarztes bezahlt werden muß. Man sei es dem Aerztestand schuldig, auf ihn Rücksicht zu nehmen, umsomehr, als er sich hohe Verdienste um die Durchführung der Sozialgesetzgebung erworben habe. — Abg. Wurm (soz.): Er habe soviel Vertrauen zu der ärztlichen Wissenschaft, daß sie schon selbst mit der Kurpfuscherei werde fertig werden. Es bedürfe dazu des Antrags v. d. Schulenburg nicht. Der Kranke müsse vor Allem Vertrauen zu dem Arzt haben, in dessen Behandlung er sich begiebt, sonst befolge er dessen Anordnungen nicht. Vertrauen werde er aber nur haben, wenn man ihm die Wahl des Arztes und der Heilmethode überlasse. Man verstaatliche den Aerztestand, und die Kurpfuscherei werde aufhören. — Abg. Prinz v. Carolath (fraktionslos) befürwortet den Antrag des Frhrn. v. Stumm. — Abg. Dr. Gutfleisch (freis.) vertheidigt den von ihm mitunterzeichneten Antrag Hirsch, bedauert aber, für den Antrag v. d. Schulenburg nicht stimmen zu können, indem er dagegen protestirt, deshalb ein Freund der Kurpfuscherei zu sein. Die Frage sei durch die Gewerbeordnung zu regeln. — Abg. Dr. Meyer (freis.): Er wolle ja Niemand verhindern, die Behandlung in Anspruch zu nehmen, die ihm gefalle, aber aus den Kassen solle nur die Behandlung durch approbirte Aerzte bezahlt werden, und wenn es Einer für heilsam halte, barfuß im nassen Grase herumzulaufen, so möge er das auf eigene Kosten thun. Nachdem noch Abg. Endemann (nl.) den Antrag v. d. Schulenburg mit dem Zusatzantrag Möller befürwortet hat, wird der Zusatzantrag Möller mit 130 gegen 107 Stimmen abgelehnt. Mit demselben Stimmenverhältniß wird der Antrag v. d. Schulenburg abgelehnt. Abgelehnt wird ferner der Antrag Hirsch, während der Antrag Stumm einstimmig Annahme findet. Mit diesem wird schließlich § 55a angenommen. Der Rest der gemeinsamen Bestimmungen für die Gemeindekrankenversicherung und die Ortskrankenkassen wird nach den Anträgen der freien Kommission angenommen, ebenso die Bestimmungen über die Fabrik- und Innungs-Krankenkassen. Bei den Bestimmungen über das Verhältniß der Knappschaftskassen und der eingeschriebenen und anderen Hilfskassen zur Krankenversicherung beklagt Abg. Stöckel (Centr.), daß auch dieses Gesetz vorübergehe, ohne einen Theil der Unzufriedenheit der Bergarbeiter durch Gewährung freier Aerztewahl zu beseitigen. — Abg. Leuschner-Eisleben (Rp.): Freie Aerztewahl sei sehr hübsch, aber es ständen finanzielle Schwierigkeiten entgegen, und über die hohen Kassenbeiträge werde schon jetzt geklagt. — Abg. Möller (nl.) weist darauf hin, daß man in dem großen westfälischen Knappschaftsverbande den Arbeitern die Wahl unter den vorhandenen Aerzten lasse. Zu den Bestimmungen über die freien Hilfskassen beantragen die Abgg. Dr. Hirsch und Gutfleisch (freis.) einen Zusatz, wonach nach Statut der freien Hilfskassen bestimmt werden kann, daß den Mitgliedern an Stelle freier ärztlicher Behandlung, Arznei und Heilmittel der Ersatz der Aufwendungen, welchen sie hierfür gemacht haben, in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes ihres Beschäftigungsortes gewährt wird. Für den Antrag sprechen die Antragsteller und Abgg. Molkenbuhr (soz.): Man würde die freien Kassen vernichten, wenn man sie zwänge, ärztliche Behandlung, Arznei und Heilmittel zu gewähren. — Ministerialdirektor Dr. Lohmann fährt dagegen aus, daß der Antrag große Ungleichheiten für die Versicherten im Gefolge haben werde. Der Antrag wurde schließlich abgelehnt und die Bestimmungen über die freien Hilfskassen mit den von der freien Kommission beantragten Amendements angenommen. — Weiterberathung morgen; außerdem Wahlprüfungen.

**Berlin.** Der Bundesrath nahm heute unter Vorsitz des Staatsministers v. Boetticher das Weingesetz und die Bestimmung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Steinkohlenwerken an und verwies die Vorschrift betreffend die in Krankenkassen eingehenden Berichnittweine und Moste an die zuständigen Ausschüsse.

**Berlin.** Bei der unter Vorsitz des Kaisers heute stattgehabten Kronrathssitzung soll es sich dem Vernehmen nach um das Volksschulgesetz und den Welfenfonds gehandelt haben. — Bei der neuen Schloßlotterie handelt es sich einer Korrespondenz zufolge um die Aufbringung von 2—2½ Millionen Mark, welche zur Niederlegung der Häuser am Schloßplatz zwischen der Breitenstraße und der Spree, sowie zu einer Abrundung des großen Schlosses erforderlich sind. Es ist die Anlage einer großen Terrasse auf der Südseite des Königl. Schlosses geplant, deren Ausblick durch die geplanten Niederlegungen wesentlich gewinnen würde. Der Plan der neuen Lotterie ist nicht nur vollständig fertiggestellt, sondern die Loose sind, vorbehaltlich der Genehmigung der Lotterie von Seiten des Ministeriums des Innern, durch ein leistungsfähiges Finanzkonsortium bereits fest übernommen worden. — „Volksstimme" und „Sozialist" sind heute mit Rücksicht auf den morgenden Gedenktag der März-Ereignisse auf rothem Papier erschienen.

**Darmstadt.** Das Leichenbegängniß des Großherzogs hat unter großer Betheiligung der Bevölkerung stattgefunden.

**Rom.** Die Kammer nahm in geheimer Abstimmung mit 261 gegen 157 Stimmen eine von Indelli beantragte und von der Regierung acceptirte Tagesordnung an, wonach die Kammer von den Erklärungen der Regierung Akt nimmt und das Budget genehmigt.

**Luzern.** Der Große Rath hat mit 87 gegen 28 Stimmen das Begnadigungsgesuch des zum Tode verurtheilten Mörders Gatti abgelehnt. Infolgedessen findet morgen zum ersten Male wieder seit mehreren Jahrzehnten in der Schweiz eine Hinrichtung statt.

**Kopenhagen.** Das Folkething lehnte mit 57 gegen 37 Stimmen die beantragte Staatsunterstützung von 2000 Kronen jährlich für den Schriftsteller Georg Brandes ab.

Die **Berliner Börse** eröffnete in günstiger Stimmung im Anschluß an die auswärtigen Börsen. Nur Bergwerke lagen matt, Banken, österreichische Bahnen und Renten bevorzugt. Größere Umsätze fanden indessen nur in den leitenden Werthen statt. Von Eisenbahnen böhmische belebt und besser. Zum Schluß verstärkte die Tendenz auf mattes Paris. Deutsche Fonds wenig verändert. Prioritäten ziemlich fest. Bergwerke angeboten. Industrieen vor-

**Pfund's** (kosmetische) **Kinderseife.** Dresdner Molkerei Gebr. Pfund, Bautznerstr. 41 42. Trockenräumen.